

50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V.
Unermüdlicher Kampf für Beschuldigtenrechte – Weiter so –

Marcus Traut¹

A. Einleitung

Verteidigung war schon immer Kampf. Gegenwärtig stehen Strafverteidiger² vor zahlreichen Herausforderungen, die zu ihrer traditionellen Rolle und den Kampf um Beschuldigtenrechte hinzu kommen. Dieser Beitrag³ widmet sich dem Appell an Strafverteidiger, weiterhin unermüdlich für Mandanten einzutreten und die Bereitschaft der Streitbarkeit in ihrer Profession neu zu beleben. Die von Hans Dahs geprägte, treffliche Formulierung „*Verteidigung ist Kampf*“⁴ soll als Basis dienen, um Vertrauen, Mitgefühl, Unterstützung und Hoffnung als zentrale Elemente der Verteidigung zu entfalten.

Nicht zuletzt stehen Strafverteidiger und ihre ureigene Tätigkeit, das Verteidigen, immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit und der öffentlichen Diskussion. Wissenschaftlich wird die Thematik der Strafverteidigung immer wieder betrachtet, etwa auf historischer, internationaler und rechtsvergleichender sowie nationaler Ebene.⁵ Vermisst wird eine Untersuchung, wie sich die Streitbarkeit in der Strafverteidigung entwickelte und wie dies mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zusammenhängt. Beides schlägt sich auf die Streitbarkeit innerhalb der Strafverteidigung nieder. Dabei wird deutlich, dass Strafverteidigung schon immer harte Arbeit war.

1 Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit Büros in Wiesbaden und Würzburg.

2 Soweit in dieser Arbeit die maskuline Form Verwendung findet, ist sie im Sinne des generischen Maskulinums geschlechtsneutral zu verstehen.

3 Der Verfasser dankt Frau Rechtsanwältin Alicia Althaus für deren äußerst wertvolle Unterstützung.

4 Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 6, Rz. 1.

5 So auch Arnold, Entwicklungen der Strafverteidigung, S. 2 ff.

I. Ein Abriss der Evolution der Strafverteidigung

Strafverteidiger gab es nicht immer.

Das sogenannte Inquisitionsprinzip, in dem der Inquisitor Ankläger und Richter zugleich war, prägte das deutsche Strafrecht bis ins 19. Jahrhundert hinein. Erst mit der Neufassung der StPO fand eine Trennung statt und das sogenannte Akkusationsprinzip fand Einzug.⁶ Zuvor gab es lediglich teilweise sogenannte Fürsprecher,⁷ häufig übernahmen aber auch die Beschuldigten selbst oder Familienmitglieder die Verteidigung. Erst nach der Zeit des Nationalsozialismus und der Einführung des Grundgesetzes wurde die Verteidigung als ein wesentlicher Bestandteil des rechtsstaatlichen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland weiter gestärkt. Die RAF-Prozesse der 70er Jahre stellten sicher einen Wendepunkt in der Streitbarkeit von Verteidigern dar. Es folgten Tätigkeiten in spezialisierten Verteidigerkanzleien und der Titel zum Fachanwalt für Strafrecht wurde eingeführt.

1. Entwicklungen um den „kritischen“ Strafverteidiger

Die Entwicklung des „kritischen“ Strafverteidigers lässt sich historisch verfolgen und ist durch verschiedene Phasen geprägt.

Eine maßgebliche Auffassung stützt sich auf ein Zitat von Ernst-Walter Hanack aus den 1970er Jahren. Er beschrieb einen neuen Anwaltstypus, der sich von den klassischen Stereotypen eines „Starverteidigers“ oder „Krawallanwalts“ unterschied. Vielmehr war dieser neue Typus hoch engagiert, seriös und besaß herausragende juristische Kenntnisse. Vor allem aber zeichnete er sich durch seine Bereitschaft aus, die gesetzlichen Freiräume im Strafprozess aktiv zu nutzen.⁸

Dennoch gibt es verschiedene Interpretationen, ja einen Meinungsstreit um diesen „kritischen“ Strafverteidiger. So wird einerseits argumentiert, dass dieser Typus bereits existierte oder gar nicht so neu sei, da er in verschiedenen Epochen immer wieder auftrete.⁹

⁶ *Armbrüster*, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen, S. 55.

⁷ Hierzu auch umfangreich: *Armbrüster*, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen, S. 53 ff.

⁸ *Hanack*, StV 1987, 500 (501); *Arnold*, ZIS 10/2017, 621 (621).

⁹ *Falk*, ZRG GA, 117 (2000), 395 (405 f., 434 m.w.N.); dessen These untersucht auch *Arnold*, ZIS 10/2017, 621 (622 f.).

Andere sehen Vorbilder für den „*kritischen*“ Strafverteidiger in der Geschichte. So wird teilweise auf die Struktur der Verteidigung im Inquisitionsprozess des Mittelalters sowie auf die Hexenprozesse verwiesen.¹⁰ Dabei wird gegen die These argumentiert, dass Verteidigung in dieser Zeit bedeutungslos war. Vielmehr hätten auch Verteidiger in gemeinrechtlichen Strafprozessen des 16. bis 18. Jahrhunderts bereits Freiräume erkämpft. Daher habe eine effektive und kämpferische Verteidigung bereits in der frühen Neuzeit existiert.¹¹ Die These, dass der „*neue*“ Typus des Strafverteidigers strukturelle Gemeinsamkeiten mit historischen Verteidigern teilen könnte, weist auf die Idee hin, dass die Strafverteidigung historisch betrachtet in einer Kontinuitätslinie steht. Dahingehend könnte die effektive Verteidigung als Grundlage für die Entwicklung des „*kritischen*“ Strafverteidigers gesehen werden.

Darüber hinaus gibt es Stimmen in der Literatur, die die Zeit der Weimarer Republik als eine mit Vorbildcharakter einstufen.¹² In dieser hätten sich grundlegende Merkmale gebildet, die für eine effektive Verteidigung stehen, darunter die Vertretung der Unschuldsvermutung, die Distanz zum Mandanten, die präzise Vorbereitung und die juristische Sachkompetenz.¹³ Diese Merkmale waren bereits in vorherigen Epochen vorhanden und bilden eine historische Kontinuität der Strafverteidigung.

Insgesamt zeigen die verschiedenen Untersuchungen, dass die Figur des „*kritischen*“ Strafverteidigers keine moderne Erscheinung ist, sondern historische Wurzeln hat. Die Kontinuität in der Verteidigungspraxis über verschiedene Zeiträume hinweg legt nahe, dass der Einsatz für die Rechte des Mandanten und die kritische Haltung gegenüber der Justiz in der Geschichte der Strafverteidigung fest verankert sind.

2. Entwicklungen um den streitbaren Verteidiger

Das Berufsbild des Strafverteidigers entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten und tut es weiterhin permanent. Umso wichtiger ist es, zu einer Entwicklung hin zu einer streitbaren Strafverteidigung zu motivieren. Das Leitbild, das Hans Dahn prägte, nämlich die Verteidigung als Kampf um das

¹⁰ Falk, ZRG GA, 117 (2000), 395 (412 ff.); Arnold, ZIS 10/2017, 621 (622).

¹¹ Falk, ZRG GA, 117 (2000), 395 (406); Arnold, ZIS 10/2017, 621 (622).

¹² Jungfer in: Röth (Hrsg.), Strafverteidigung, Annäherungen an einen Beruf, 2016, S. 6; Arnold, ZIS 10/2017, 621 (623).

¹³ Arnold, ZIS 10/2017, 621 (623).

Recht mit den Mitteln des Rechts zu begreifen, interpretierten Strafverteidiger zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich. Nicht zuletzt spielten hierbei die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stets eine Rolle.¹⁴ So diskutierte die Gesellschaft der damals noch jungen Bundesrepublik in den 1970er Jahren hinsichtlich der RAF- und des Baader-Meinhof-Prozesses die „Sensation“, dass ein Strafverteidiger für seine Mandanten eintrat. Diskutiert wurde insbesondere, ob dies einen Missbrauch darstellt.¹⁵

Durch den eingeführten „Deal“, die Absprache, schien es zunächst, als würde diese streitbare Verteidigung, die noch wenige Jahre zuvor für Aufruhr sorgte, abgeschafft werden. Ursprünglich bezeichnet als „Detlef Deal aus Mauschelhausen“¹⁶ im Jahr 1982, entwickelte sich die Rechtsprechung des Großen Senats für Strafsachen hinsichtlich der verfahrensbeendenden Absprache weiter. Dem kam der Gesetzgeber nach und ließ sich ab dem Jahr 2005 verschiedene Gesetzesentwürfe vorlegen.¹⁷ 2009 folgte die Verkündung des Verständigungsgesetzes.¹⁸ Der Gesetzgeber intendierte, den Missbrauch des Angeklagten als Instrument zu verhindern. Vorgesehen war, dass Absprachen transparent und öffentlich stattfinden sollten, es war die Rede von einem „Schulterschluss“ zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung.¹⁹

Diese Entwicklungen, geprägt von Herausforderungen und Anpassungen, haben das Berufsbild des Strafverteidigers geformt und verändert. In diesem Kontext ist es entscheidend, die historische Entwicklung als Impuls für eine weiterhin streitbare Strafverteidigung zu verstehen. Dabei ist es von besonderer Relevanz, die Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und sich auf die gegenwärtigen Erfordernisse zu besinnen.

14 Bockemühl in Arnold, Entwicklungen der Strafverteidigung, Geleitwort.

15 Bockemühl in Arnold, Entwicklungen der Strafverteidigung, Geleitwort mit Verweis auf das Zitat von Gerhard Mauz.

16 MüKoStPO/Jahn/Kudlich, § 275c StPO Rn. 11; Weider StV 1982, 545; Bockemühl in Arnold, Entwicklungen der Strafverteidigung, Geleitwort.

17 MüKoStPO/Jahn/Kudlich, § 275c StPO Rn. 15; Jan/Müller JA 2006, 681 (682 ff.).

18 Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, BGBl. I 2353.

19 BVerfG 15.1.2015 - 2 BvR 878/14, NJW 2015, 1235 Rn. 24 ff.; BVerfG 1.7.2014 - 2 BvR 989/14, NStZ 2014, 528 (529).

3. Das Berufsbild des Strafverteidigers in der Gegenwart

Wie schon Hans Dahs erklärte, steht der Strafverteidiger im Verfahren dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gegenüber.²⁰ Während der Staatsanwalt die Ermittlungen führt und das Gericht die Aufklärung und Entscheidung betreibt, ist es Aufgabe des Verteidigers, auf die Wahrung der Abwehr- und Mitwirkungsrechte des Beschuldigten zu achten. Der Verteidiger agiert damit einseitig zugunsten des Beschuldigten. Hierbei ist der Verteidiger ebenso an Recht und Gesetz gebunden, wie Staatsanwaltschaft und Gericht. Auch er hat die Ziele der Rechtspflege zu verfolgen, denn er ist Organ der Rechtspflege.²¹ Der Verteidiger ist nicht Gegner der Rechtspflege.²² Wesentlich ist hinsichtlich dieser Funktion aber auch, dass der Verteidiger als selbständiger Beistand des Beschuldigten agiert. Als solcher trägt er Verantwortung und ist nicht an Weisungen des Mandanten gebunden. Dies geht so weit, dass dem Verteidiger prozessuale Rechte zustehen, die der Beschuldigte selbst nicht hat.²³

II. „Verteidigung ist Kampf“: Eine Analyse des Leitspruchs

Mit dem Spruch „Verteidigung ist Kampf“ beginnt seit 1969 das Handbuch für Strafverteidiger von Hans Dahs.²⁴ Klargestellt wird dazu, dass der Kampf um das Recht mit den Mitteln des Rechts gemeint war und dieser sei: „Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben.“²⁵

Wesentlich hierbei ist, dass der Beschuldigte bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aufgrund der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK als unschuldig gilt. Daraus ergibt sich gleichzeitig der Auftrag an den Verteidiger, dem staatlichen Zugriff auf den zunächst eben nur Verdächtigen mit sämtlichen gesetzlichen Mitteln zu begegnen.²⁶

²⁰ Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 6.

²¹ Diese Bezeichnung findet sich auch in § 1 BRAO für sämtliche Rechtsanwälte.

²² Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 6.

²³ Etwa das Akteneinsichtsrecht, § 168c Abs. 5 StPO, § 240 Abs. 2 S. 2 StPO; Hierzu auch Dahs, S. 10, Rz. 5.

²⁴ Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 6, Rz. 1.

²⁵ Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 6, Rz. 1.

²⁶ Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 7, Rz. 2.

1. Neue Verantwortlichkeiten und Gestaltungsfreiheiten: Die transformative Entwicklung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren

Im Zeitalter der sich wandelnden Praktiken in der Strafverteidigung rückt die Bedeutung einer frühzeitigen und intensiven Verteidigungsstrategie im Ermittlungsverfahren zunehmend in den Fokus. Historisch gesehen war das Ermittlungsverfahren hauptsächlich den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten und bot wenig Raum für eigene Untersuchungen seitens der Verteidigung.²⁷ Diese Perspektive hat sich jedoch gewandelt und das Ermittlungsverfahren wird nicht mehr ausschließlich als Durchgangsstadium betrachtet. Vielmehr wird ihm heute eine beinahe urteilsprägende Wirkung zugeschrieben und es obliegt dem Verteidiger, nicht nur zu kontrollieren, sondern auch aktiv an der zielführenden Gestaltung der Ermittlungen teilzuhaben.²⁸

Dieser Wandel bringt neue Verantwortlichkeiten mit sich, einschließlich der Möglichkeit, Sachverständigengutachten einzuholen und Beweisanträge zu stellen. In der Rolle als Diener am Recht wirkt der Verteidiger im Strafverfahren mit, wobei sein Hauptaugenmerk auf der Betonung der Rechtssicherheiten des Strafverfahrens und der Ermittlung entlastender Umstände liegt.²⁹ Die Aufgaben des Verteidigers im Ermittlungsverfahren werden durch dessen Ziel bestimmt – die Entscheidung über Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung. Daher obliegt es dem Verteidiger, mit allen zulässigen Mitteln auf die Einstellung des Verfahrens hinzuwirken.³⁰

Die Verantwortung des Verteidigers erstreckt sich auch darauf, relevante Beweise einzuführen, insbesondere, wenn dies auf anderem Wege nicht geschieht.³¹ Sie beinhaltet auch die Durchführung eigener Ermittlungen, womöglich auch gegen Widerstände. Hierbei darf nicht gezögert werden, Beweisanträge zu stellen, auch wenn dies zu Verzögerungen führen oder bei Gericht und Staatsanwaltschaft auf Unmut stoßen könnte.³² Es ist stets zu bedenken, dass Gericht und Staatsanwaltschaft zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet sind, während der Verteidiger als einseitiger

27 *Dahs*, Handbuch für Strafverteidiger, S. 164, Rz. 234.

28 *Dahs*, Handbuch für Strafverteidiger, S. 164, Rz. 234; *Richter II*, StV 1985, 382; *Wagner*, ZStW 109 (1997), 557; *Dahs*, Zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren, NJW 1985, 113.

29 BGHSt 2, 375 (377 f.); *Jahn/Tsambikakis*, Zeugen der Verteidigung, 2022, S. 221.

30 So auch *Dahs*, Handbuch für Strafverteidiger, S. 172, Rz. 246.

31 *Dahs*, Handbuch für Strafverteidiger, S. 425 Rn. 648.

32 So auch *Dahs*, Handbuch für Strafverteidiger, S. 426, Rz. 651.

Interessenvertreter des Beschuldigten ausschließlich zu dessen Entlastung und als Fürsprecher agiert.³³

2. Verteidigung gegen rechtswidrige Ermittlungspraktiken

Im Kontext der zunehmenden Bedeutung eines entschlossenen Widerstands gegen rechtswidrige Ermittlungspraktiken wird deutlich, dass es für Strafverteidiger von grundlegender Bedeutung ist, sich aktiv in den Schutz der Rechtsstaatlichkeit einzubringen. Die unerschütterliche Haltung gegenüber rechtswidrigen Ermittlungsmethoden ist von grundlegender Bedeutung, und kein Verteidiger sollte zögern, ein Verwertungsverbot vehement geltend zu machen und sich der Verwertung ausdrücklich zu widersetzen.³⁴

Die Feststellung *„Ein Prozeß ist nur dann ordnungsgemäß durchzuführen, wenn der Verteidiger auf das Gericht und das Gericht auf den Verteidiger Rücksicht nimmt“*³⁵ unterstreicht die essenzielle Rolle des Verteidigers im rechtsstaatlichen Gefüge. Dies geht über die bloße Wahrnehmung der Interessen des Mandanten hinaus und ruft dazu auf, aktiv auf die Gestaltung und Durchführung des gesamten Prozesses Einfluss zu nehmen.

Der Verteidiger ist nicht nur Berater und Beistand des Mandanten, sondern auch Hüter der Gesetzlichkeit des Verfahrens. Diese Pflicht erfordert eine konsequente Überwachung der Ermittlungspraktiken und die Bereitschaft, im Interesse der rechtsstaatlichen Prinzipien Einwände zu erheben.³⁶ Strafverteidiger sollten sich bewusst sein, dass ihre entschiedene Opposition gegen rechtswidrige Praktiken nicht nur im Interesse ihrer Mandanten liegt, sondern einen grundlegenden Beitrag zur Integrität des gesamten Rechtssystems darstellt.

In dieser Verantwortung liegt die Chance, die Werte der Rechtsstaatlichkeit zu schützen und die Überzeugung zu stärken, dass ein fairer Prozess nur dann gewährleistet ist, wenn Strafverteidiger mutig und beharrlich gegen etwaige Rechtsverstöße vorgehen. Es ist an der Zeit, sich gemeinsam für eine justizielle Praxis einzusetzen, die nicht nur auf formale Rücksicht-

33 Wessing, in: Graf (Hrsg.), Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2021, § 137 Rn. 3; Jahn/Tsambikakis, Zeugen der Verteidigung, 2022, S. 203.

34 Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 174, Rz. 250.

35 Peters, Strafprozeß. Ein Lehrbuch, 4. Aufl. 1985, § 29 IV (S. 221); Jahn/Tsambikakis, Zeugen der Verteidigung, 2022, S. 171.

36 Dahs, Handbuch für Strafverteidiger, S. 12, Rz. 9 mit Verweis auf Strafrechtausschuss der BRAK, Schriftenreihe der BRAK, Thesen zur Strafverteidigung, Bd. 8, 1992, These 2.

nahme, sondern auch auf substantielle Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten beruht.

3. Rechtsstaatliche Sorgfalt: Die Ablehnung des Richters in der kraftvollen Strafverteidigung

Die Anwendung des Instruments der Ablehnung des Richters oder die professionelle Prüfung der Besetzung des Spruchkörpers im Rahmen der Strafverteidigung mag in gewissen Kontexten als querulatorisch betrachtet werden. Jedoch ist es unerlässlich, diese Strategien als Ausdruck gebotener Sorgfalt zu verstehen. Der gesetzliche Richter ist ein Beschuldigtenrecht und dies gilt es kompromisslos durchzusetzen. Zeigt er sich für einen objektiven und unvoreingenommenen Dritten parteiisch, so ist ein Ablehnungsgesuch anzubringen. Die Strafverteidigung als ein fortwährender Kampf um Gerechtigkeit impliziert die Notwendigkeit, alle rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Interessen des Beschuldigten effektiv zu schützen.³⁷

Die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit oder die kritische, professionelle Prüfung der Besetzung des Spruchkörpers sind keine bloßen taktischen Schachzüge, sondern reflektieren das Bestreben nach einer fairen und rechtsstaatlichen Verhandlung und können durchaus den Effekt der Disziplinierung eines Spruchkörpers beinhalten.³⁸ Die Sorgfalt, die durch die Ablehnung eines Richters oder die Prüfung der Besetzung des Spruchkörpers ausgeübt wird, dient nicht nur dem individuellen Beschuldigten, sondern trägt zum Erhalt der Integrität des gesamten Justizsystems bei.

In dieser Hinsicht wird die scheinbare Querulanz zu einem unverzichtbaren Werkzeug im Repertoire des Strafverteidigers, der nicht nur als Verteidiger, sondern als Hüter der grundlegenden Prinzipien der Gerechtigkeit agiert. In geeigneten Verfahren sollte durchaus von dem Instrument eines Ablehnungsgesuches Gebrauch gemacht werden.

³⁷ Hierzu auch umfassend *Dahs*, Handbuch für Strafverteidiger, S. 133, Rz. 198.

³⁸ So etwa LG Mainz, Beschluss v. 16.11.2006 – 3163 Js 2786/00 – 1 KLs in StV 3/2007.

III. Königs Bild der Strafverteidigung

Die historische Entwicklung des Berufsbilds des Strafverteidigers und die Betonung der Streitbarkeit seit Hans Dahs' Handbuch legen den Grundstein für eine engagierte Verteidigung.

Stefan König hat dieses Berufsbild anlässlich des Strafverteidigertages 2001 in Berlin weiterentwickelt und seine Vorstellung eines Preises für Strafverteidigung präsentiert. Hiernach müsste es eine Figur sein, „*die mit dem Rücken an der Wand steht. Das ist sozusagen die berufsspezifische Haltung. Die typische Standbewegung. Und auch die für das rechtspolitische Erscheinungsbild charakteristische Haltung.*“³⁹ Genauso ist es. König argwöhnte, dass sich „*ein Mehltau des Desinteresses für rechtsstaatliche Förmlichkeiten*“ ausgebreitet habe. Der beachtliche Eröffnungsvortrag von König markierte einen Wendepunkt in der Wahrnehmung der Herausforderungen für aktive Strafverteidigungen. König hat das von Dahs geprägte Leitbild fortentwickelt.

1. Herausforderungen und deren Entwicklungen

König wies auf eine Verschiebung im Rechtsstaatsverständnis hin, insbesondere durch den wachsenden Einfluss von Sicherheitsaspekten.⁴⁰ Seitdem hat sich dieser Trend verstärkt. Die Balance zwischen individuellen Freiheitsrechten und Sicherheitsinteressen neigt zunehmend zugunsten letzterer. Der Rechtsstaat steht traditionell für den Schutz der Freiheitsrechte des Bürgers gegenüber dem Staat. In den letzten Jahren hat sich jedoch das Verständnis des Rechtsstaats gewandelt. Der Fokus verschiebt sich zunehmend von liberalen Elementen hin zu einer Vorstellung, die Sicherheitsaspekte betont. Dies zeigt sich etwa durch die Einfügungen der Straftatbestände zur „*verhetzenden Beleidigung*“ im Jahre 2021.

39 König, StV 2001, 471, Rechtsstaatsmüdigkeit?

40 Eröffnungsvortrag des 25. Strafverteidigertages, Berlin 2001 von RA Dr. Stefan König, abrufbar unter: <https://strafverteidigertag.de/rechtspolitik/grundlagen/rechtsstaatsmuedigkeit/>.

Die „Rechtsstaatsmüdigkeit“⁴¹ die König ansprach, manifestiert sich in einer stärkeren Tendenz, Sicherheitsmaßnahmen als notwendig zu akzeptieren, selbst wenn sie formale rechtsstaatliche Prinzipien einschränken.

Die Abkehr von rechtsstaatlichen Prinzipien zeigt sich in einem wachsenden Unbehagen gegenüber formalen Verfahren und einer gesteigerten Akzeptanz von pragmatischen, wenn auch rechtsstaatlich problematischen Lösungen. Dies spiegelt sich nicht nur in der öffentlichen Meinung wider, sondern auch in politischen Entscheidungen, die zu einer schrittweisen Aushöhlung rechtsstaatlicher Garantien führen.

Auch die übermäßige Schaffung neuer Straftatbestände als Reaktion auf gesellschaftliche Herausforderungen hat in den letzten Jahren zugenommen. So sind seit dem Inkrafttreten des § 184k StGB am 1. Januar 2021 Upskirting und Downblousing in Deutschland ausdrücklich strafbar. Daneben trat am 22. September 2021 der neue Straftatbestand der „Verhetzenden Beleidigung“ des § 192a StGB in Kraft. Er soll, so die offizielle Begründung, eine Gesetzeslücke schließen, die zwischen den Straftatbeständen der Beleidigung (§ 185 ff. StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB) bestanden habe. Der Trend der Schaffung neuer Straftatbestände, häufig als Reaktion auf bestimmte Ereignisse oder Krisen, führt zu einer Fragmentierung des Strafrechtssystems. Universale Rechtsgüter werden geschaffen, die weitreichende Konsequenzen für individuelle Freiheiten haben könnten, ohne dass eine umfassende Prüfung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit stattgefunden hat. Es steht zu besorgen, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit zunehmend eingeschränkt wird.

Der bedenkliche Kreislauf zwischen Medien und Politik, den König aufzeigte,⁴² hat sich in den letzten Jahren intensiviert. Kriminalitätsnachrichten werden verstärkt für politische Agenda-Settings genutzt. Dies führt nicht nur zu einer Verzerrung der öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität, sondern auch zu einer verstärkten politischen Instrumentalisierung des Strafrechts. Ängste in der Öffentlichkeit werden bewusst geschürt, um bestimmte politische Maßnahmen zu rechtfertigen. Dies führt zu einer weiteren Erosion der rechtsstaatlichen Prinzipien.

41 Eröffnungsvortrag des 25. Strafverteidigertages, Berlin 2001 von RA Dr. Stefan König, abrufbar unter: <https://strafverteidigertag.de/rechtspolitik/grundlagen/rechtsstaatsmuedigkeit/>.

42 Eröffnungsvortrag des 25. Strafverteidigertages, Berlin 2001 von RA Dr. Stefan König, abrufbar unter: <https://strafverteidigertag.de/rechtspolitik/grundlagen/rechtsstaatsmuedigkeit/>.

Die Entwicklung des Selbstverständnisses des Strafverteidigers hat sich im Zuge der vermehrten Nutzung von Absprachen und Deals weiterentwickelt. Diese Entwicklungen könnten zu einer schleichenden Entfremdung von den Grundprinzipien der Verteidigung führen und die Unabhängigkeit der Verteidigung beeinträchtigen. Gleichzeitig stellt die Veränderung der Position des Opfers im Strafverfahren, insbesondere durch Opferschutzgesetze, eine Herausforderung für die ausgewogene Berücksichtigung der Interessen aller Prozessbeteiligten dar. Bis heute sind Probleme bei der Regelung von Täter-Opfer-Ausgleichen und der Umsetzung von Opferschutzgesetzen ungelöst, was zu anhaltender Unsicherheit und möglicher Verzerrung im Strafjustizsystem beiträgt.

In Anbetracht dieser Herausforderungen ist es entscheidend, dass Strafverteidiger motiviert sind, eine kraftvolle und streitbare Verteidigungstradition zu betonen und aktiv dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken.

2. Die gegenwärtige Herausforderung: Stärkung der Streitbarkeit in der Strafverteidigung

Seit dem Eröffnungsvortrag von König sind weitere Herausforderungen hinzugekommen. So werden Entwicklungen sichtbar, die „den Mehltau“ reflektieren. Genannt sei hier exemplarisch das neue Recht der Vermögensabschöpfung.

Die gegenwärtige Entwicklung der Strafverteidigung zeigt sich geprägt von Einflüssen wie den Medien, Verständigung im Strafprozess und Veränderungen der strafprozessualen Rahmenbedingungen. Es ist an den Strafverteidigern, Beschuldigtenrechte durchzusetzen. Das derzeitige Bild des Strafverteidigers hängt insbesondere stark von gesellschaftlichen, politischen und juristischen Verhältnissen ab. Eine Analyse dieser Entwicklung verdeutlicht, dass mehrere Faktoren dazu beitragen, diese veränderte Wahrnehmung zu beeinflussen:

a) Verzögerungen, Belastungen, Ungleichheiten: Eine kritische Analyse der beA-Herausforderungen für Strafverteidiger

Von zunehmender alltäglicher Bürokratie dürfen Strafverteidiger sich nicht ermüden lassen. Insbesondere die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) führte zu verschiedenen Problemen, die die

Arbeitsweise der Verteidiger beeinträchtigen können. Diese Veränderungen wirken sich auf die Kommunikation, die Sicherheit und die finanzielle Belastung der Strafverteidiger aus, was die Integrität des Rechtsstaats und die Effektivität der Verteidigung in Mitleidenschaft ziehen kann. Das Fehlen der Waffengleichheit im Strafprozess zeigt sich auch dadurch, dass Rechtsanwälte verpflichtet sind, das beA zu nutzen, während Gerichte und Staatsanwaltschaften dies nutzen können, nicht aber müssen. All dies kann und darf Verteidiger nicht abschrecken.

b) Effizienz trotz Zeitdruck: Eine Chance zur Stärkung der Streitbarkeit

Die Strafverteidigung ist derzeit mit der wachsenden Forderung nach Beschleunigung von Gerichtsverfahren konfrontiert, was zweifellos zu erheblichem Zeitdruck führt. Es bietet sich jedoch auch die Chance, durch effiziente Arbeitsweise die Streitbarkeit zu stärken. Eine Herausforderung besteht häufig darin, innerhalb sehr knapper Fristen effektive Verteidigungsstrategien zu entwickeln. Statt diese Entwicklung als Belastung anzusehen, sollte sie als Inspiration dienen, kreative und dennoch effektive Lösungen zu generieren.

Die Erfahrung von Zeitdruck kann als Katalysator für eine Stärkung der Streitkultur dienen. Strafverteidiger werden dazu ermutigt, innovative Ansätze zu entwickeln, um den zeitlichen Einschränkungen zu begegnen. Dies könnte Maßnahmen, wie die Einführung effizienter Arbeitsmethoden, den verstärkten Einsatz moderner Technologien oder die Etablierung von spezialisierten Teams zur raschen Analyse von Akten beinhalten. Dabei gilt es, trotz begrenzter Zeit die Qualität der Verteidigung zu wahren und die spezifischen Bedürfnisse jedes Falls zu berücksichtigen.

Eine bewusste Balance zwischen Effizienz und Substanz ist von großer Bedeutung, um die Verteidigungskraft zu stärken und gleichzeitig die Qualität der Strafverteidigung aufrechtzuerhalten.

c) Widerstand gegen Medienkritik: Die Rolle der Strafverteidigung im Schutz des Rechtsstaats

In Anbetracht des zunehmenden Drucks der öffentlichen Meinung und der Einflüsse der Medien auf die Strafverteidigung⁴³ ist es von zentraler Bedeutung, dass Strafverteidiger eine entschlossene und mutige Haltung einnehmen. Statt sich zurückzuziehen, sollten sie ihre Rolle in der gerechten Verteidigung betonen und gleichzeitig die Öffentlichkeit über die essenzielle Bedeutung eines fairen und ausgewogenen Strafprozesses informieren.

Die Herausforderungen, die aus der Medienbeeinflussung resultieren, sind in ihrer Realität und Komplexität nicht zu vernachlässigen. Insbesondere in diesem Kontext ist es von oberster Priorität, dass Strafverteidiger die Prinzipien verteidigen, welche die Grundlage der Rechtsordnung bilden. Denn die Pflicht der Strafverteidiger beschränkt sich nicht nur darauf, die Rechte ihrer Mandanten zu wahren, sondern beinhaltet auch die Verteidigung der grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats. Die Haltung der Strafverteidigung sollte nicht von Ängsten vor öffentlicher Kritik oder Medienverurteilung geleitet werden. Im Gegenteil, Strafverteidiger sollten gestärkt und motiviert sein, ihre Rolle mit Würde zu tragen. Denn die Gesellschaft und der Rechtsstaat sind darauf angewiesen, dass Strafverteidiger sicherstellen, dass jeder Mensch, unabhängig von den Umständen, eine angemessene Verteidigung erfährt.

d) Hüter der Grundrechte

In der anspruchsvollen Welt der Strafverteidigung steht jedoch nicht nur die Interessenvertretung von Mandanten im Vordergrund, sondern auch die Verteidigung der grundlegenden Prinzipien, die das Rückgrat der Rechtsordnung und Verfassung bilden. Strafverteidiger sind nicht nur Anwälte einzelner Personen; sie sind vielmehr Organe der Rechtspflege, die dazu berufen sind, die Einhaltung der Grundrechte zu wahren und zu schützen.

Dies gilt etwa im Falle einer Anklage eines Rechtsanwalts, der über einen sog. Social-Media-Post einen Judenstern mit der Aufschrift „*Nicht geimpft*“ präsentierte, der die Bildunterschrift trug „*So langsam geht's wieder los in*

⁴³ Arnold, ZIS 10/2017, 621 (626).

Deutschland...“; weil dieser sich über die aufkommende Diskussion über eine etwaige Kennzeichnungspflicht Nichtgeimpfter während der Corona-Pandemie echauffierte. Diesen Sachverhalt wertete die Staatsanwaltschaft als Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB und klagte ihn an.⁴⁴ Dies stellt einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Meinungsfreiheit dar. Es ist an Strafverteidigern, auch für die Meinungsfreiheit einzustehen und die Rechte von Beschuldigten in derartigen Verfahren durchzusetzen.

e) Verpasste Chance: Die Forderung nach audiovisuellen Hauptverhandlungen und ihre Auswirkungen auf Strafverteidiger

Die unzureichende Umsetzung der Forderung nach einer audiovisuellen Hauptverhandlung stellt zweifellos eine verpasste Chance des Gesetzgebers dar.

Trotz intensiver Bemühungen der Anwaltschaft,⁴⁵ wurde der aktuelle Gesetzesentwurf im Bundestag in Bezug auf die technischen Möglichkeiten erheblich abgeschwächt. Die ursprünglich angestrebte generelle Pflicht zur Bild-Ton-Aufzeichnung für erstinstanzliche Hauptverhandlungen wurde gestrichen. Stattdessen soll nun lediglich eine akustische Aufzeichnung mit anschließender Transkription vorgeschrieben sein. Die Möglichkeit einer Bild-Aufzeichnung wurde auf die Ebene der Länder delegiert und ist nun fakultativ.

Evident ist hierbei, dass es keine wirklich überzeugenden Argumente gegen eine audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung gibt. Dies gilt insbesondere, wenn sie den Beschuldigteninteressen und dem Recht auf ein faires und fehlerfreies Verfahren gegenübergestellt werden. Das bestehende Protokollsystem ist nicht mehr zeitgemäß und wird den vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht gerecht. In einem Strafverfahren, das die Frage nach einem staatlichen Grundrechtseingriff von erheblicher Tragweite behandelt, müssen die äußeren Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass ein gerichtliches Urteil auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage beruht. Dies erfordert die zeitgemäße und lückenlose Dokumen-

44 AG Limburg an der Lahn: 5 Ds – 3 Js 13743/22 (28/23).

45 So etwa durch Stellungnahme Nr. 1/2023 des Gesetzgebungsausschusses des Deutsche Strafverteidiger e.V., abrufbar unter: https://www.deutsche-strafverteidiger.de/media/stellungnahme_dstv_nr1-2023-dokhvg.pdf; Stellungnahmen der BRAK: Nr. 8/2023, Nr. 23/2023, Nr. 63/2023; Traut/Nickolaus, Forderung der Einführung einer audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung, StraFo 2020, 100 ff.

tation des Verlaufs einer Hauptverhandlung. Der Richterbund hat sich hiergegen gesträubt. Dies soll an dieser Stelle nicht kommentiert werden.

f) Mut, Verantwortung, Gerechtigkeit: Strafverteidiger als Garanten der rechtsstaatlichen Integrität

Die dargestellten Herausforderungen an Strafverteidiger steigern sich kontinuierlich. In diesem Kontext ist es von herausragender Bedeutung, dass Strafverteidiger ihrer Rolle als unerschütterliche Wahrer rechtsstaatlicher Prinzipien gerecht werden. Die vorherrschenden Schwierigkeiten, sei es durch gesellschaftliche Erwartungen, Medieneinflüsse oder rechtliche Entwicklungen, erfordern eine besonnene Analyse, um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Integrität des Rechtsstaats zu bewahren.

Strafverteidiger, die sich dieser Herausforderungen bewusst sind und aktiv gegensteuern, tragen dazu bei, dass das Rechtswesen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis effektiv funktioniert.

IV. Leitfaden für die moderne Strafverteidigung

Die Worte von RA Gerhard Strate *„Vertrauen schenken, wo es jeder verweigert, Mitgefühl entfalten, wo die Gefühle erstorben sind, Zweifel säen, wo sie keiner mehr hat, und Hoffnung pflanzen, wo sie längst verfliegen ist“*⁴⁶ dienen als Leitfaden für die moderne Strafverteidigung.

Die Strafverteidigung steht vor komplexen rechtlichen Herausforderungen. Umso mehr braucht es eine Rückbesinnung auf die Aufgabe der Strafverteidigung, Vertrauen, Mitgefühl, Unterstützung und Hoffnung als aktive Instrumente für die effektive Verteidigung ihrer Mandanten zu nutzen.

Gleichzeitig ist sich die Aufgabe des Strafverteidigers stets zu vergegenwärtigen:

„Die Berufsaufgabe des Strafverteidigers ist es, dafür zu sorgen, daß das formelle und sachliche Recht eines Rechtsstaates eingehalten wird. Dies ist das Primäre, die Frage von Schuld oder Nichtschuld stellt sich dann

⁴⁶ Strate, Welt am Sonntag vom 18.01.2004.

*nicht dominierend. Die Motivation dieser Verteidigung ist nicht einzelfallbezogen, sondern rechtsstaatsbezogen.*⁴⁷

Es gilt stets klarzustellen, dass Beschuldigte bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung als unschuldig gelten. Dieses grundlegende Prinzip verpflichtet sie dazu, dem staatlichen Zugriff auf den zunächst nur Verdächtigen mit sämtlichen gesetzlichen Mitteln zu begegnen. Hierbei ist es nicht nur eine Verpflichtung, sondern ein ethischer Imperativ, der die Renaissance der Streitbarkeit vorantreibt.

Proaktive Ermittlungen und Beweissicherung sollen nicht nur Mittel zur Verteidigung, sondern Ausdruck einer kraftvollen Strategie sein, die darauf abzielt, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Grundpfeiler der Gerechtigkeit zu unterstützen. Es ist an den Strafverteidigern, bereits im Ermittlungsverfahren aktiv die Interessen der Beschuldigten wahrzunehmen und zu vertreten, hierbei durch frühzeitiges Handeln relevante Beweise zu sichern und gegen ungültige oder unrechtmäßig erlangte Beweismittel entschieden vorzugehen.

Weiter sind Verteidiger nachhaltig dazu angehalten, gegen rechtswidrige Ermittlungspraktiken zu widersprechen.⁴⁸ Strafverteidiger sollten sich ermutigt fühlen, Verwertungsverbote geltend zu machen und der Verwertung rechtswidrig erlangter Beweise entschieden zu widersprechen. Dieser essenzielle Einsatz gegen Rechtsverstöße ist nicht nur im Interesse der Mandanten, sondern ein unabdingbarer Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit: *„Der Verteidiger muß daher vor allem in der Hauptverhandlung ‚energischer Sachwalter des Angeklagten‘ sein, weil ansonsten der Strafprozeß und seine interne Machtbalance destabilisiert würde.*⁴⁹

V. Mut zur Streitbarkeit: Ein Appell an Strafverteidiger, die Herausforderungen der Zeit mit Entschlossenheit und Überzeugung anzunehmen

Die unmissverständliche Botschaft hallt wider: Die Wiederbelebung der Streitbarkeit markiert einen fundamentalen Schritt in Richtung einer ge-

47 Jungfer, Grundfragen, in: Röth (Hrsg.), Strafverteidigung. Annäherungen an einen Beruf, 2016, S. 183; Jahn/Tsambikakis, Zeugen der Verteidigung, 2022, S. 37.

48 Etwa bei Wahllichtbildvorlage mit einem einzigen Lichtbild (LG Wiesbaden: 4 Ns - 4423 Js 27983/16).

49 Mirjan R. Damaska, Die Stellung des Verteidigers im amerikanischen Strafprozeß, ZStW 90 (1978), 829 (837); Jahn/Tsambikakis, Zeugen der Verteidigung, 2022, S. 69.

rechteren und rechtsstaatlichen Strafjustiz. In diesem Kontext ruft der Appell die Strafverteidiger dazu auf, sich als engagierte Verfechter der Rechtsstaatlichkeit zu verstehen. Ihre Rolle als Hüter der Grundprinzipien der Gerechtigkeit soll mit entschlossenem Einsatz und unerschütterlicher Überzeugung ausgefüllt werden.

Klares Ziel sollte sein, nachhaltig den Mut zur Streitbarkeit und Wehrhaftigkeit für die Interessen der Beschuldigten aufzubringen. In einer Zeit neuer Herausforderungen stehen Strafverteidiger zweifellos vor komplexen Aufgaben. In diesem Kontext sollte eine kritische Strafverteidigung, die nicht lediglich Kritik am System beinhaltet, sondern insbesondere die umfassende Interessenvertretung der Beschuldigten im Blick hat, als vorrangiges Leitprinzip dienen. Dabei ist es unabdingbar, sich stets der möglichen Gefährdungen bewusst zu sein und entschlossen Widerstand zu leisten, um die erkämpfte Autonomie der Strafverteidigung nachhaltig zu schützen. Der Kampf lohnt sich.